

Der Schwangerschaftsabbruch wird grundsätzlich als Straftat bewertet

Mit Rücksicht auf das Lebensgrundrecht (Art. 2 Grundgesetz – GG -), das auch das ungeborene Kind schützt, besteht für die Schwangere grundsätzlich eine Rechtspflicht zum Austragen des Kindes.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann es zulässig sein, der Schwangeren eine solche Pflicht nicht aufzuerlegen; das heißt, es tritt Straflosigkeit ein. Diese Auffassung vertrat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 28.5.1993 - 2 BvF 2/90, BvF 4 und 5/92 - (Neue Juristische Wochenschrift – NJW - 1993, S. 1751), mit der die bis dahin gültig gewesenen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch (modifizierte Fristenlösung mit Beratung) für verfassungswidrig erklärt wurden.¹

Der nunmehr maßgebliche **§ 218 Strafgesetzbuch (StGB)** lautet:

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.**
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.**
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe.**
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.**

Für die Straflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs kommen folgende Ausnahmeregelungen in Betracht:



● **Tatbestandsausschluss im Zusammenhang mit der Beratungsregelung nach §§ 218a Abs. 1 und 219 StGB.**

● **Vorliegen der sog. medizinischen oder sog. kriminologischen Indikation nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB.**

● **Straflosigkeit der Schwangeren bei einem sog. persönlichen Strafausschließungsgrund nach § 218a Abs. 4 StGB.**

¹ Vgl. auch Schell, Werner „Staatsbürgerkunde, Gesetzeskunde und Berufsrecht für die Pflegeberufe in Frage und Antwort“. Georg Thieme Verlag, Stuttgart 1998 (Seite 210ff.).

● Eine **sog. medizinische Indikation** liegt vor, wenn der Abbruch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse notwendig ist, um Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der schwangeren Frau abzuwenden.

● Eine **sog. kriminologische Indikation** liegt vor, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt (sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger - §§ 176 - 179 StGB) beruht.

● Eine **sog. embryopathische Indikation**, bei der eine Fortsetzung der Schwangerschaft wegen zu erwartender schwerwiegender gesundheitlicher Schäden des Kindes unzumutbar ist, ist nicht mehr vorgesehen.

● Die Schwangere bleibt selbst, auch wenn keine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt, bis zur 22. Woche nach der Empfängnis straflos, wenn der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt nach einer Schwangerschaftskonfliktberatung vorgenommen wird (§ 218a Abs. 4 Satz 1 StGB). Der Abbruch bleibt in diesem Fall rechtswidrig. Der Arzt und andere Beteiligte (Anstifter, Helfer) machen sich strafbar.

● Außerdem kann, ohne zeitliche Begrenzung, von einer Bestrafung der schwangeren Frau abgesehen werden, wenn sie sich in besonderer Bedrängnis befunden hat (§ 218a Abs. 4 Satz 2 StGB).

Wann ist der Tatbestand eines Schwangerschaftsabbruchs nach § 218a Abs. 1 StGB nicht verwirklicht?

Er ist nicht verwirklicht, wenn

- die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird,
- die schwangere Frau den Abbruch verlangt und
- sie dem Arzt durch die Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle eine mindestens 3 Tage zurückliegende Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB nachgewiesen hat.

Zur Bedeutung dieser Schwangerschaftskonfliktberatung ist zu sagen:

Wenn eine schwangere Frau einen Schwangerschaftsabbruch erwägt und sie keinen anderen Ausweg sieht, muss sie sich bei einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten lassen (§ 5 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG -).

Diese Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und ist eine von mehreren Voraussetzungen dafür, dass eine Entscheidung der Frau für einen Schwangerschaftsabbruch nicht strafrechtlich relevant wird.

Die Kosten eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs nach § 218a Abs. 1 StGB werden bei Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach § 24b Sozialgesetzbuch (SGB) V von der Krankenkasse übernommen.

Bei welchen Indikationen ist die Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs ausgeschlossen?

Die Rechtswidrigkeit ist ausgeschlossen

- im Falle der sog. medizinischen Indikation (§ 218a Abs. 2 StGB) ohne zeitliche Begrenzung und
- im Falle der sog. kriminologischen Indikation (§ 218a Abs. 3 StGB) bis zur 12. Woche nach der Empfängnis.

Der Schwangerschaftsabbruch darf nur mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen werden. Diesem Arzt muss die schriftliche Feststellung eines anderen Arztes über die Voraussetzungen der Indikation vorliegen (§ 218b Abs. 1 StGB).

Wann und unter welchen Voraussetzungen kann aus einem persönlichen Ausschlussgrund ein Schwangerschaftsabbruch für die Schwangere straflos durchgeführt werden?

Die Schwangere bleibt selbst, auch wenn keine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt, bis zur 22. Woche nach der Empfängnis straflos, wenn der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt nach einer Schwangerschaftskonfliktberatung vorgenommen wird (§ 218a Abs. 4 Satz 1 StGB). Der Abbruch bleibt in diesem Fall rechtswidrig. Der Arzt und andere Beteiligte (Anstifter, Helfer) machen sich strafbar. Außerdem kann, ohne zeitliche Begrenzung, von einer Bestrafung der schwangeren Frau abgesehen werden, wenn sie sich in besonderer Bedrängnis befunden hat (§ 218a Abs. 4 Satz 2 StGB).

Welche weitergehende Strafandrohungen enthalten die §§ 170b Abs. 2 und § 240 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht und Nötigung) im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch?

Abgesehen von den Straftaten in § 218 ff. StGB (z.B. Abbruch ohne Beratung oder Indikation) kann auch derjenige bestraft werden, der eine Schwangere mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder der einer Schwangeren in verwerflicher Weise Unterhalt vorenthält und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt.

Kann die Tötung eines Kindes nach Beginn der Geburt noch als Schwangerschaftsabbruch angesehen werden?

Nein. Denn die Leibesfrucht wird nach der Systematik der das Leben schützenden Strafvorschriften Mensch im Sinne des Strafrechts mit dem Beginn der Geburt. Daraus folgt, dass eine Tötung nach Beginn der Geburt als Tötung eines Kindes (§§ 211, 212, 217 StGB), also eines Menschen, anzusehen ist (Urteil des Bundesgerichtshofes – BGH - vom 22.4.1983 - 3 StR 25/83 -).

Verfasser: Werner Schell, Internet-Adresse <http://www.wernerschell.de>